

305/J XXIII. GP

Eingelangt am 31.01.2007

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Weinzier, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

betreffend Verkauf von Vogelspinnen und anderen exotischen Tieren auf Baumärkten

HORNBACH, eine der größten Baumarkt-Filialketten, verkauft derzeit unter dem Motto „Schaffen Sie sich zu Hause ein kleines Ökosystem“ nicht nur Aquarien samt Zubehör, sondern auch Fische, Krebse, Garnelen, Echse (Malachit Stachelleguan), Geckos (Dickschwanzgecko) und Vogelspinnen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Entspricht der Verkauf von Tieren auf Baumärkten den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes samt den dazugehörigen Verordnungen?
2. Verfügt HORNBACH über eine Bewilligung der Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen/haben Sie ergriffen, um sicherzustellen, dass das Tierschutzgesetz samt Verordnungen auf den Baumärkten eingehalten wird? Haben bisher Kontrollen stattgefunden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, werden Sie Kontrollen veranlassen?
4. Inwiefern entspricht/widerspricht die Haltung von Vogelspinnen und anderen exotischen Tieren den Grundsätzen einer artgerechten Tierhaltung nach § 13 Tierschutzgesetz sowie den §§ 4, 5 und 6 der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (Mindestanforderungen an die Ausstattung, Mindestanforderungen an eine kurzfristige Haltung, Mindestanforderungen an die Betreuung von Tieren)?
5. Inwiefern kommt HORNBACH den Bestimmungen des § 31 TschG und § 8 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung nach, wonach Gewerbetreibende verpflichtet sind, leicht verständliche Merkblätter mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller zum Verkauf angebotenen Tierarten sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- und Anzeigepflichten bereitzuhalten und den KundInnen beim Kauf eines Tieres auszuhändigen?

6. Verfügen die Betreuungspersonen von HORBACH über die nach § 9 Tierhaltungs-Gewerbeverordnung erforderliche Eignung sowie über die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten, die Tiere zu betreuen?
7. Halten Sie den Verkauf von Vogelspinnen für harmlos oder eher für ein Gesundheitsrisiko?